

# RS Vwgh 1992/9/16 90/13/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §124;

BAO §132 Abs1;

BAO §138 Abs2;

BAO §164 Abs1;

BAO §184 Abs2;

### Rechtssatz

Die Aufbewahrungspflichten sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen umfassen keineswegs allein die in § 124 BAO bezeichneten Aufzeichnungen, zu deren Führung eine Verpflichtung nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften besteht, sondern erstrecken sich auf alle - für die Erhebung der Abgaben maßgeblichen - tatsächlich geführten Aufzeichnungen. Dies gilt auch für die nach verwaltungsrechtlichen Bestimmungen geführten Fahrtenbücher. Die Weigerung, diese Aufzeichnungen der AbgBeh vorzulegen, führt somit zur Schätzungsverpflichtung nach § 184 Abs 2 BAO, da damit die Auskunft über Umstände verweigert wurde, die für die Ermittlung der Abgaben wesentlich sind.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130299.X07

### Im RIS seit

16.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)